

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 30.07.2024

Die Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Barnitzer Str. 34, 29472 Damnitz, beantragte am 31.07.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Anlagenstandort in 29451 Dannenberg (Elbe), Breeser Weg (Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV).

Das Änderungsvorhaben erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Austausch der vorhandenen Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) durch eine neue BGAA mit einer Durchsatzleistung (600 m³/h Rohbiogas und 300 m³/h Biomethan) mit den wesentlichen Anlagenkomponenten:
 - Verdichterstation
 - Waschkolonne (CO₂-Absorption)
 - Flashkolonne (CO₂-Desorption)
 - Regeneration Waschflüssigkeit
 - Trocknung Biomethan
 - Abgasnachbehandlung (Regenerative thermisch Nachverbrennung -RNV).
- Aufstellung einer zusätzlichen Gaskühlung und eines Aktivkohlefilters in Verbindung mit einer neuen Biogasleitung.
- Austausch der Gasspeicherfolien auf allen Behältern durch ein Tragluftdachsystem mit Erhöhung des Gasspeichervolumens. Das Volumen der Gasspeicher ändert sich wie folgt:

Speicher	Bestandsvolumen	Neuvolumen
Fermenter 1 (BE 041)	676 m ³	1.460 m ³
Fermenter 2 (BE 042)	676 m ³	1.460 m ³
Nachgärer (BE 043)	1.156 m ³	2.410 m ³

- Stellplatz für eine mobile Separationsanlage für Gärreste.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 S, 1.11.2.1 A und 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Demnach besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Vorhabenbedingt werden die in der Biogasaufbereitungsanlage entstehenden Abgase einer thermischen regenerativen Nachbehandlung zugeführt. Hier werden Methan und andere Schadstoffe thermisch und flammenfrei zu CO₂ und Wasser oxidiert. Die Abgase werden anschließend über einen 10 m hohen Schornstein abgeführt. Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden insgesamt eingehalten.

ten. Ferner werden die Laufzeiten der BHKW-Motoren verringert, da in der neuen Aufbereitungsanlage eine höhere Biogasmenge als bisher verarbeitet wird. Durch die Errichtung der Tragluftdächer werden keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Luftverunreinigungen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.

- Die lärmintensiven Verdichter der Biogasaufbereitungsanlage werden in Betongebäuden aufgestellt. Da die Lärmemissionen der bestehenden Aufbereitungsanlage entfallen, ist eine Erhöhung der Lärmemissionen insgesamt nicht zu erwarten. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen können temporär vermehrt Geräusche aufkommen. Diese sind indes als unerheblich einzustufen.
- Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeemissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen können temporär vermehrt Erschütterungen aufkommen. Diese sind indes als unerheblich einzustufen und es ist nicht ersichtlich, dass sie außerhalb des Nahbereichs der Anlage auftreten werden.
- Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Das Vorhaben wird dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben. Die Belange des Explosionsschutzes werden berücksichtigt. Die Antragstellerin hat ein Explosionsschutzdokument zu den Unterlagen gereicht.
- Das Vorhaben ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen beschrieben, welche arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen sie im Zuge der Realisierung des Vorhabens umsetzen wird.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von 200 m². Da sich das Vorhaben aber im Geltungsbereich eines B-Plans befindet, sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aber nicht anwendbar (vgl. § 18 Absatz 2 BNatSchG).

- Im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befinden sich die folgenden Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG:
 - Naturpark „Elbhöhen-Wendland“
 - Landschaftsschutzgebiet „In der Elbmarsch“
 - Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie
 - FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

Aus den Erläuterungen zum Schutzgut Mensch ergibt sich indes, dass nicht damit zu rechnen ist, dass sich das Vorhaben erheblich auf die Schutzkriterien auswirkt.

- Auch erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von 200 m². Da sich das Vorhaben aber im Geltungsbereich eines B-Plans befindet, sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aber nicht anwendbar (vgl. § 18 Absatz 2 BNatSchG).
- Beim Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage fallen Kondensate und ein Öl-Wasser-Gemisch an. Diese werden ordnungsgemäß in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet. Das in der Auffangwanne anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls ordnungsgemäß in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet. Bei einer Verschmutzung durch die Waschflüssigkeit nach einer Leckage wird das in der Auffangwanne anfallende Gemisch entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird. Wassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert, sondern lediglich verwendet. Die Aufstellung der Behälter bzw. Aggregate, in denen die Stoffe verwendet werden, erfolgt in einer Auffangwanne.
- Vorhabenbedingt werden die in der Biogasaufbereitungsanlage entstehenden Abgase einer thermischen regenerativen Nachbehandlung zugeführt. Hier werden Methan und andere Schadstoffe thermisch und flammenfrei zu CO₂ und Wasser oxidiert. Die Abgase werden anschließend über einen 10 m hohen Schornstein abgeführt. Die Anforderungen

der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden insgesamt eingehalten. Ferner werden die Laufzeiten der BHKW-Motoren verringert, da in der neuen Aufbereitungsanlage eine höhere Biogasmenge als bisher verarbeitet wird. Durch die Errichtung der Tragluftdächer werden keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Luftverunreinigungen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.

- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind ebenfalls nicht ersichtlich.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.